

LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

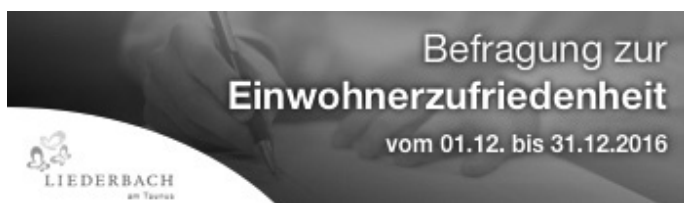
Internet: www.liederbach-taunus.de

www.liederbach.eu

KW 48 · 45. Jahrgang

Samstag, 3. Dezember 2016

Amtliche Bekanntmachungen



Umfrage zur Einwohnerzufriedenheit in Liederbach am Taunus

- In der Zeit vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 können alle Interessierten teilnehmen
- Behandelt werden Fragen zu Wirtschaft, Natur und sozialen Angeboten

Am 1. Dezember 2016 fällt in Liederbach der Startschuss zu einer Einwohnerzufriedenheitsumfrage, an der sich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über die Website der Kommune (<http://www.liederbach.eu>) bis zum 31. Dezember 2016 beteiligen können.

Die Teilnahme ist nur online möglich und soll Hinweise liefern, in welchen Bereichen die Gemeinde Verbesserungen vornehmen könnte, um die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Leben und Arbeiten in der Gemeinde zu erhöhen.

Inhaltlich steht bei der Befragung die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit verschiedenen Lebensbereichen im Mittelpunkt. Sie beschäftigt sich zum Beispiel mit der wirtschaftlichen Situation in Liederbach, aber auch die Themen Ökologie und die sozialen Angebote für die Bürgerinnen und Bürger kommen nicht zu kurz.

Für die Bürgerinnen und Bürger soll mit der Online-Umfrage ein Angebot zur Meinungsäußerung und ein direkter Draht zur Verwaltung geschaffen werden.

Nach ihrem Abschluss wird die Befragung von einem Meinungsforschungsunternehmen ausgewertet und die Ergebnisse in einem digitalen Ergebnisbericht veröffentlicht. Im Anschluss kann der Ergebnisbericht dann von allen Bürgerinnen und Bürgern auf der Internetseite der Gemeinde abgerufen werden.

65835 Liederbach am Taunus, 1. Dezember 2016

Eva Söllner – Bürgermeisterin

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der aviären Influenza (Aufstallungspflicht, Verbot der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Vögel gehandelt oder ausgestellt werden)

Hinweis:

Das Merkblatt für Geflügelbetriebe kann auf der Website des Main-Taunus-Kreises (www.mtk.org) oder über die Navigation „Leben im MTK“/„Verbraucher-/Tierschutz“/„GeflügelpestH5N8“ heruntergeladen werden.

Ebenso liegt das Merkblatt „An alle Geflügelhalter“ am Empfang des Liederbacher Rathauses aus.

65835 Liederbach am Taunus, 1. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

IMPRESSUM:

Herausgeber: Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus, Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts., Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835
Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte

Liederbacher Sicherheitsberater für Senioren informieren:

Ältere Menschen im Straßenverkehr

Referent: Horst-Günter Knick, Ordnungspolizist a.D.

Mittwoch, den 7. Dezember 2016 um 15:00 Uhr

DRK Seniorenbegegnungsstätte Alt Niederhofheim

Eintritt: frei – Für Kaffee und Gebäck ist bestens gesorgt.

Mit freundlicher Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes Liederbach

Informationen unter: Gemeinde Liederbach, Tel.: 069 3009840 (Herr Löhr)

65835 Liederbach am Taunus, 22. November 2016

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag 08:00 bis 12:00 Uhr
(ab 07:00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag keine Sprechstunde
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung: Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16:00-18:00 Uhr · Mittwoch 16:00-18:00 Uhr · Samstag 09:00-13:00 Uhr

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.
0160 96017808 (Klaus Walter)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15:00 bis 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – Wegen der Bauphase des Klinikums Hofheim ist der Zugang zur Bereitschaftsdienstzentrale nur noch über die Friedensstraße möglich. Dieser Zugang ist (leider nur mit unbeleuchteten Schildern) über den Zugang des Kuratoriums für Heimdialyse möglich. Folgen Sie dem Weg nach oben und man erkennt neben dem alten Klinikgebäude zur linken Hand in ca. 120 Metern das Nebengebäude der Klinik (grünes Gebäude), im Erdgeschoss (Seiteneingang) finden Sie die Bereitschaftsdienstzentrale.

Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 19:00 bis 23:00 Uhr · Mittwoch von 14:00 bis 23:00 Uhr

Am Wochenende ab Freitag von 14:00 bis Montag 07:00 Uhr:

An Feiertagen ab dem Vorabend 19:00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07:00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst

*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Öffentliche Mahnung

Am 15. November 2016 waren folgende Steuern und Abgaben für das 4. Quartal 2016 fällig:

1. Gewerbesteuer-Vorauszahlung
2. Grundsteuer A und B
3. Müllabfuhrgebühren
4. Wassergeld und Abwassergebühren – Abschlag –
5. Versiegelte Fläche
6. Hundesteuer

Die Abgaben werden hiermit öffentlich gemahnt.

Gleichzeitig werden hiermit alle bis zum 15. November 2016 fälligen Gewerbesteuernachzahlungen angemahnt. Die noch bestehenden Rückstände bitten wir bis zum **9. Dezember 2016** an die Gemeindekasse Liederbach unter Angabe des aktuellen Kassenkontos des Steuer- bzw. Abgabenbescheides auf eines der nachstehenden Geschäftskonten der Gemeinde Liederbach am Taunus zu überweisen oder während der Kassenstunden einzu zahlen.

Konten der Gemeindekasse:

Frankfurter Volksbank eG

Konto-Nr. 300 336 027 BLZ 501 900 00

IBAN DE25501900000300336027 BIC FFVBDEFF

Taunus Sparkasse

Konto-Nr. 57025336 BLZ 512 500 00

IBAN DE7251250000057025336 BIC HELADEF1TSK

Wir empfehlen die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, entsprechende Erklärungen können bei der Gemeindekasse, Telefon 069 30098-36, -30 oder beim Steueramt, Telefon 069 30098-49 in Empfang genommen oder telefonisch angefordert werden.

65835 Liederbach am Taunus, 3. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Porzellanmalerin Mechthild Marxsen stellt im Liederbacher Rathaus aus

Frau Marxsen stellt ihre Werke vom 7. Dezember 2016 bis zum 15. Januar 2017 im Liederbacher Rathaus aus.

In einer großen Vitrine im Eingangsbereich des Rathauses sind ca. 50 bemalte Teile zu betrachten. Teller, Tassen, Schalen, Figuren etc. sind von ihr bemalt worden. Am liebsten malt sie Blumen, Tiere, weihnachtliche und kinderbezogene Motive.

Es handelt sich dabei um sogenannte Aufglasurmalerei mit speziellen Porzellanfarben, die bei 800 Grad Celsius in die Glasur eingebrannt werden.

Sicher finden Sie in dem vielfältigen Angebot das eine oder andere Weihnachtsgeschenk.

Malvorführung im Foyer des Rathauses jeden Mittwoch (7., 14. und 21. Dezember 2016).

65835 Liederbach am Taunus, 22. November 2016

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Das letzte Amtsblatt in diesem Jahr erscheint am Freitag, 23. Dezember 2016.

Spätestens am Montag, 19. Dezember 2016, 10:00 Uhr, müssen Ihre Anzeigen im Rathaus vorliegen. Später eingehende Texte können nicht mehr veröffentlicht werden.

Am darauffolgenden Wochenende, KW 52, erscheint kein Amtsblatt.

Das erste Amtsblatt im Jahr 2017 erscheint am 7. Januar.

65835 Liederbach am Taunus, 12. Dezember 2016
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag, dem 17. November 2016 im Mehrzweckraum in der Liederbachhalle, Wachenheimer Straße 62, 65835 Liederbach am Taunus.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Ernennung von Frau Sigrid Grether zur Ehrenbeigeordneten
2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Bericht aus den Ausschüssen
5. Wahl des Schriftführers
6. Beschluss über die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplanes 2016
7. Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017
8. Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Liederbach am Taunus (gem. § 92 Abs. 5 HGO)
9. Bebauungsplan „Die Ritterwiesen“, Rechtskraft 15. Dezember 1999 Änderung des Bebauungsplanes
10. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus
11. Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus
12. Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer sowie Sulzbacher Straße (Kindergartensatzung). hier: 1. Änderung
13. Förderung U3 im Zeitraum 01-09/2016
14. Externe Beratungs- und Planungsdienstleistungen für die Gemeinde
– Anfrage der FWG-Fraktion –
15. Entwicklung der Bußgelder der stationären Blitzer
– Anfrage der FWG-Fraktion –
16. Verschiedenes

Tagesordnungspunkt 1:

Ernennung von Frau Sigrid Grether zur Ehrenbeigeordneten

Die Ernennungsurkunde wird an die Frau Ehrenbeigeordnete Grether übergeben.

Tagesordnungspunkt 2:

Mitteilungen der Vorsitzenden der Gemeindevertretung

- Frau Vorsitzende Schneider weist auf den Liederbacher Weihnachtsmarkt am 4. Dezember 2016 hin.
- Die letzte Sitzung der Gemeindevertretung im laufenden Jahr findet am 15. Dezember 2016 statt.

Tagesordnungspunkt 3:

Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Veranstaltung zum Breitbandausbau im Main-Taunus-Kreis
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Bundesstraße 8; Hessen Mobil liegen derzeit noch keine Zahlen vor
- Ausstellung der Künstlergruppe Heimspiel im Rathaus Liederbach

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht aus den Ausschüssen

Der Ausschussvorsitzende Herr Martinez de Una berichtet von der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 8. November 2016.

Der Ausschussvorsitzende Herr Backes berichtet von der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 7. November 2016.

Tagesordnungspunkt 5:

Wahl des Schriftführers

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Amtsrat Thomas Sterzel zum Schriftführer der Gemeindevertretung. Die bestehende Vertretungsregelung bleibt unberührt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 29

Tagesordnungspunkt 6:

Beschluss über die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplanes 2016

Beschlussvorschlag:

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wird der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge gegenüber bisher 17.719.255,- € auf nunmehr 17.994.185,- €, mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen gegenüber bisher 18.063.840,- € auf nunmehr 18.392.918,- € festgesetzt.

Im außerordentlichen Ergebnis wird der Gesamtbetrag der Erträge gegenüber bisher 0,- € auf nunmehr 760,- € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen gegenüber bisher 0,- € auf nunmehr 1.500,- € festgesetzt.

Demnach wird im Haushaltsjahr 2016 für das Jahresergebnis ein Fehlbetrag von 399.473,- € geplant.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber bisher + 585.342,- € auf nunmehr + 531.894,- €, und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber bisher 34.450,- € auf nunmehr 44.590,- €, Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber bisher 3.011.170,- € auf nunmehr 5.145.600,- €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöhen sich gegenüber bisher 1.320.683,- € auf nunmehr 3.320.683,- €, die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bleiben unverändert bei 111.405,- €.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.320.683,- € um 2.000.000,- € erhöht und damit auf 3.320.683,- € neu festgesetzt.

Für ein gemeindliches Wohnungsbauprojekt werden 2.000.000,- € zweckgebunden.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite sowie die Steuersätze werden nicht geändert.

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 29

Tagesordnungspunkt 7:

Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017

Die Gemeindevertretung überweist die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017 zur weiteren Beratung gemäß § 97 Absatz 3 HGO an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Bitte um Vorbereitung eines Beschlussvorschlages. ▶

Tagesordnungspunkt 8:

Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Liederbach am Taunus (gem. § 92 Abs. 5 HGO)

Das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Tagesordnungspunkt 9:

Bebauungsplan „Die Ritterwiesen“, Rechtskraft 15. Dezember 1999 Änderung des Bebauungsplanes

Beschluss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Die Ritterwiesen“ nicht zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 29

Tagesordnungspunkt 10:

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus

Herr Kandziorowsky beantragt die Überweisung des Tagesordnungspunktes in den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 11:

Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Liederbach am Taunus

Herr Kandziorowsky beantragt die Überweisung des Tagesordnungspunktes in den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung.

Es erfolgt kein Widerspruch.

Tagesordnungspunkt 12:

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Liederbach am Taunus in der Wachenheimer sowie Sulzbacher Straße (Kindergartensatzung).

hier: 1. Änderung

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 Nr. 9 der Kindergartensatzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 3 Nr. 8 der Kindergartensatzung erhält folgende Änderung:
„Werden durch die Personensorgeberechtigten im laufenden Betrieb veränderte Betreuungszeiten beantragt, entscheidet der Träger mit der Leitung.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 29

Tagesordnungspunkt 13:

Förderung U3 im Zeitraum 01-09/2016

Beschluss:

Von dem Bericht wird Kenntnis genommen.

Weitere Erläuterungen können in den Haushaltsberatungen gegeben werden.

Tagesordnungspunkt 14:

Externe Beratungs- und Planungsdienstleistungen für die Gemeinde – Anfrage der FWG-Fraktion –

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt schriftlich (B16-21/0004) in der Sitzung.

Rückfragen sollen in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung ermöglicht werden.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwicklung der Bußgelder der stationären Blitzer – Antrag der FWG-Fraktion –

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt schriftlich (B16-21/0005) in der Sitzung.

Rückfragen sollen in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung ermöglicht werden.

Tagesordnungspunkt 16:

Verschiedenes

Es werden folgende Angelegenheiten angesprochen:

Herr Martinez de Una (SPD-Fraktion):

- Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan „Am Wehr“ in der Verbandskammer
- Entwicklung der Verbandsumlage im Jahr 2017
- Weihnachtsmarkt Liederbach: Kostenbeteiligung durch Vereine
- Sitzungsgelder der SPD-Fraktion anlässlich der Konstituierenden Ausschusssitzungen im Jahr 2016 werden gespendet

65835 Liederbach am Taunus, 21. November 2016

gez. Karin Schneider – Vorsitzende

gez. Karsten Vogl – Schriftführer

Teilnahme am Hessentagsfestzug in Rüsselsheim am Main

Der Hessentag 2017 findet vom 9.-18. Juni 2017 in Rüsselsheim am Main statt.

Über den Main-Taunus-Kreis wurden wir von der Hessischen Staatskanzlei gebeten, eine Abordnung unter dem Motto „Wir Hessen“ zum **Hessentagsfestzug am 18. Juni 2017** zu entsenden, die aus repräsentativen Beiträgen des Main-Taunus-Kreises besteht.

Es besteht die Möglichkeit, einen Motivwagen, eine Musikgruppe, eine Fußgruppe oder eine Trachtengruppe zu entsenden.

Die entstehenden Fahrtkosten für die Gruppenfahrt nach Rüsselsheim am Main werden vom Main-Taunus-Kreis übernommen. Sollten mehr als 7 Meldungen eingehen, wird die Kreisverwaltung eine Vorauswahl treffen.

Die Anmeldung muss bis spätestens 15. Februar 2017 dem Main-Taunus-Kreis vorliegen.

Die Anmeldeformulare, wichtige organisatorische Hinweise und die Festzugsordnung können im Rathaus im Sport- und Kulturamt, Tel. 069 30098-46 oder -55, angefordert werden.

65835 Liederbach am Taunus, 2. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Schulung/Information für Existenzgründer und Jungunternehmer

Die Gemeinde Liederbach am Taunus bietet Existenzgründern und Jungunternehmern am **Mittwoch, dem 7. Dezember 2016 von 08:30 bis 11:30 Uhr** im Rathaus Liederbach kompetente Unterstützung im Rahmen von Orientierungsgesprächen an.

Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Verein zur Förderung von Existenzgründern VFE. e. V. Für den Interessenten ergeben sich keine Kosten, der Verein arbeitet auf gemeinnütziger Basis. Ein Experte des Vereins wird Fragen zur allgemeinen Unternehmensführung, zum Geschäftsplan, zum Marketing und zu allen ►

anderen Fragen rund um die Unternehmensgründung und -führung beantworten.

Weitere Informationen finden Sie dazu im Internet unter www.vfe-kelkheim.de

Damit für jeden Gründer ausreichend Zeit eingeplant werden kann, ist eine Anmeldung erforderlich. Bitte vereinbaren Sie mit Frau Klopfer, Tel. 069 30098-50, einen Termin.

65835 Liederbach am Taunus, 29. November 2016
Die Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin



Kalt erwischt: ein Wintermärchen

Bilderbuchkino in der Bucherei Liederbach am Montag, 5. Dezember 2016 um 15:30 Uhr für alle Kinder ab 4 Jahren

Die Klimaerwärmung macht sich bemerkbar, dem Igel Peter Piek ist es viel zu heiß für den Winterschlaf. Da hat er eine Idee: Piek veranstaltet einen Flohmarkt, auf dem er seine Wintersachen verkaufen will. Die anderen Tiere schließen sich an, aber es gibt ein Problem. Jeder will verkaufen, aber niemand hat Bedarf an Winterausrüstung. Doch die Tiere sind erfinderisch. Der Bär lässt sich den Pelz scheren, aus der Wolle strickt die Eule schicke Bademoden. Und der Schlitten, in dem sonst der Weihnachtsmann herumkutschert wurde, wird zur Hollywood-Schaukel umfunktioniert. Aber als die Tiere auf Sommer getrimmt sind, setzt der Winter doch noch ein.

Im Anschluss an die Geschichte werden wir über das Bilderbuch sprechen und gemeinsam malen.



Schließzeiten der Bucherei in den Weihnachtsferien

Die Bucherei Liederbach schließt in den Weihnachtsferien in der Zeit vom 22. Dezember 2016 bis einschließlich 2. Januar 2017. Die Schließzeiten werden selbstverständlich in der Leihfrist berücksichtigt. Am Dienstag, 20. Dezember und Mittwoch, 21. Dezember können Sie kostenlos DVDs ausleihen ... unser Weihnachtsgeschenk an Sie.

Die Liederbachhalle mit Gaststätte ist in den Weihnachtsferien vom 22. Dezember 2016 bis einschl. 1. Januar 2017 geschlossen.

Ab Montag, 2. Januar 2017 beginnt der Hallenbetrieb.

65835 Liederbach am Taunus, 14. November 2016
Sport- und Kulturamt

Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses entfällt

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses, Herrn Friedrich Backes, fällt die für Montag, dem 5. Dezember 2016 geplante Sitzung aus, da dringende Tagesordnungspunkte nicht zur Beratung anstehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

65835 Liederbach am Taunus, 28. November 2016
Die Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses entfällt

Nach Rücksprache mit dem Stellv. Vorsitzenden des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, Herrn Ulrich Merget, fällt die für Dienstag, dem 6. Dezember 2016 geplante Sitzung aus, da dringliche Tagesordnungspunkte nicht zur Beratung anstehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

65835 Liederbach am Taunus, 28. November 2016
Die Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Sitzungstermine 2017 – Gemeindevertretung und Ausschüsse

Gemeindevertretung (jeweils donnerstags)

- 19. Januar
- 23. Februar
- 30. März
- 11. Mai
- 22. Juni
- 24. August
- 5. Oktober
- 16. November
- 21. Dezember

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss (jeweils montags)

- 6. Februar
- 13. März
- 24. April
- 29. Mai
- 14. August
- 4. September
- 16. Oktober
- 27. November

Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (jeweils dienstags)

- 7. Februar
- 14. März
- 18. April
- 30. Mai
- 15. August
- 5. September
- 17. Oktober
- 28. November

Haupt- und Finanzausschuss (jeweils donnerstags)

- 9. Februar
- 16. März
- 20. April
- 1. Juni
- 17. August
- 7. September
- 19. Oktober
- 26. Oktober
- 30. November
- 7. Dezember
- 14. Dezember



Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und Besuchs von Geflügelausstellungen vom 22. November 2016

Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) und § 1 Abs. 1 S 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) erlässt der Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, folgende

Allgemeinverfügung

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Main-Taunus-Kreis halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
 - a) In geschlossenen Ställen oder
 - b) Unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

Ausnahmen im Einzelfall nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung bedürfen der Genehmigung durch meine Behörde.

2. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Main-Taunus-Kreis ab sofort verboten.
3. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Main-Taunus-Kreis zum Zwecke der Teilnahme an Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Bund durch eine Verordnung ein bundesweites Aufstellungsgebot erlässt. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus in der Zeit vom 22. November 2016 bis 5. Dezember 2016 während der Dienstzeiten und auf der Homepage des Main-Taunus-Kreises unter Bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung

A.

Nach ersten Funden des Influenza-Virus H5N8 bei Wildvögeln sind in mehreren Bundesländern zahlreiche Funde von H5N8 in Nutzflügelbeständen und bei verendeten Wildvögeln bestätigt worden. Der Kreis der betroffenen Länder hat sich kontinuierlich erweitert. In den hauptbetroffenen deutschen Regionen an der Ostsee und um den Bodensee steigen die Fallzahlen bei Wildvögeln täglich. Inzwischen sind Fälle von positiven Wildvögeln in 9 Bundesländern, auch in Hessen, bestätigt.

Auch in mehreren europäischen Ländern wurde in diesem Jahr bereits der Ausbruch der Geflügelpest des gleichen Subtyps in Nutztierhaltungen festgestellt. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bewertet das Risiko der Einschleppung des Influenza-Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbeständen als „hoch“.

Neben einem bestätigten Fall in Hessen sind derzeit weitere Verdachtsfälle in Abklärung und mit neuen positiven Ergebnissen bei Wildvögeln ist jederzeit zu rechnen.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 21. November 2016 die Landkreise und Städte landesweit angewiesen, die flächendeckende Aufstallung von gehaltenen Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen (auch Pfauen), Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen anzuordnen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser verbindlichen Vorgabe für den Main-Taunus-Kreis.

B.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 239) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254) ist der Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a) Tiergesundheitsgesetz.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in verschiedenen Bundesländern und auch in Hessen ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. Die Zunahme der bundesweit bestätigten Fälle lässt eine Verschleppung des Virus befürchten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete mehr. Daher hat die Aufstallung landesweit zu erfolgen. In dem unter A. genannten Gutachten des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landesweit aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat

im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landesweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Hessen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquellen zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu beim im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung nach gründlicher Prüfung und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen vom Aufstallgebot genehmigen.

Zu Nr. 2 der Verfügung:

Gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und der Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das Verbot von Börsen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung.

Gerade von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, wie Geflügelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus, da hier Aussteller und Besucher aus unterschiedlichen Regionen anreisen. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Influenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen wird es als notwendig angesehen, die gerade in der jetzigen Zeit vermehrt stattfindenden Geflügelausstellungen und -märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen. Dies gilt in gleichem Maße für überregionale Veranstaltungen, wie auch auf Kreis- oder Gemeindeebene. Eingeschlossen in das Verbot sind Ausstellungen von Tauben. Zudem hat die Bundesregierung vor wenigen Tagen die Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 erlassen, mit welcher bestimmte Biosicherheitsanforderungen auch für kleine Bestände rechtsverbindlich werden.

Diese Vorgaben sind bei Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in vergleichbarer Weise nicht um-

setzbar, weshalb diese Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht stattfinden dürfen.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Gemäß § 65 Geflügelpestverordnung und § 38 Abs. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 12 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über Verbote und Beschränkungen des Verbringens von Tieren erlassen. Auch bezüglich dieses Verbotes habe ich mich bei der Ausübung des mir insoweit zustehenden Ermessens davon leiten lassen, dass wirksame Regelungen zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der Tierseuche getroffen werden müssen. Da Geflügel, aber auch gehaltene Vögel anderer Arten bereits mit dem Virus infiziert sein können, erscheint es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Hierdurch besteht ein stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Interesse von Tierhaltern, mit ihren Tieren an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art teilzunehmen, muss gegenüber dem Interesse an einer Bekämpfung der Geflügelpest daher zurücktreten. Die getroffene Maßnahme ist verhältnismäßig sowie erforderlich und geeignet, um den tierseuchenrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Auf Märkten und Ausstellungen sind die Biosicherheitsmaßnahmen nicht durchführbar, die mittlerweile selbst von kleinen Beständen nach der aktuellen Rechtslage einzuhalten sind. Es muss außerdem verhindert werden, dass im Rahmen von Ausstellungen und Märkten infizierte Tiere zurück nach Hessen verbracht werden und hier Ausbrüche in Geflügelhaltungen auslösen.

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 der Verfügung wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitslicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der konkreten Gefährdungslage kann die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nicht hingegenommen werden.

Zu Nr. 5 der Verfügung:

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung unzutunlich, da sie die Effizienz der tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Prävention entfaltet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und ►

angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei dem Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim am Taunus, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hofheim am Taunus, 22. November 2016

gez.

In Vertretung – Johannes Baron – Kreisbeigeordneter

Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 wird hingewiesen.
3. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, deren Nutzungsart und Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i.S. des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Tierseuchengesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - a) Eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - b) Sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - c) Sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
6. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung am Hessischen Landeslabor sind kostenfrei.

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

Unter diesem Stichwort werden folgende gut erhaltene Gegenstände kostenlos abgegeben:

*Damen-Ski, Atomic, Allrounder, 160 cm inkl. Bindung;
Damen-Ski-Stiefel, Nordica, royal-blau, Größe 39.*

Interessierte erfahren Näheres unter der Tel.-Nr. 069 301485

65835 Liederbach am Taunus, 15. November 2016
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Sperrung der Feldstraße wegen Weihnachtsmarkt

Anlässlich des Weihnachtsmarktes am Sonntag, 4. Dezember 2016, wird die Feldstraße vom 3. Dezember, 12:00 Uhr bis 4. Dezember, 21:00 Uhr für den Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Sperrung erfolgt ab der Straßeneinmündung Alt Niederhofheim bis zum Parkplatz gegenüber Haus Nr. 9. Den Anliegern des hinteren Teiles der Feldstraße wird die Zufahrt zu ihren Wohngrundstücken über den Feldweg „Auf dem Pflänzer“ ermöglicht.

Die motorisierten Weihnachtsmarktbesucher werden gebeten, ihr Fahrzeug in den umliegenden Straßen zu parken. Parallel der Feldstraße – ca. 200 Meter Luftlinie Richtung Höchster Straße – in der Straße „Hinter der Mühle“ stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Wir bitten die Autofahrer: Parken Sie nicht mit Ihrem Fahrzeug auf den Gehwegen, im Haltverbot, vor Grundstücksein- und Ausfahrten oder nah an Straßeneinmündungen. Im Notfall müssen Rettungsfahrzeuge an ihren Einsatzort gelangen können!

65835 Liederbach am Taunus, 15. November 2016
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände kostenlos an:

Meine Tel.-Nr. lautet: _____

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name:

Str. und Hausnr.:

Lageplan Weihnachtsmarkt 2016



- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| 1 Freundeskreis | 18 Treffpunkt |
| 2 Jugendfeuerwehr | 19 Loic Carlier |
| 3 Freiw. Feuerwehr | 19A Herr Henrich (Imker) |
| 4 TSG Niederhofheim | 20 Bürger- u. Geschichtsverein |
| 5 Ausländerbeirat | 21 Frau Schrodtt |
| 6 J. Brucker u. J. Macho | 22 Landfrauen Liederbach |
| 7 Ev. Kirchengem. (S. Müller) | 23 Frau Hoffmann |
| 8 Hairlich Patrizia Beck | 24 Frau Marxsen |
| 9 nicht besetzt | 25 Frau Otto |
| 10 MF Licher | 26 Frau Schlink/Lindenberger |
| 11 Tennisclub | 27 Frau Schmoranzler |
| 12 Bürgerstiftung | 28 GV Union |
| 13 Schützenverein | 29 Senioren Sicherheitsb./
DRK |
| 14 nicht besetzt | 30 Pralinen, Torten & mehr |
| 15 Kerbeborsch | 31 Gemeinde Liederbach |
| 16 Kulturring | 32 VC Liederbach |
| 17 Fotoclub | |



36.



Liederbacher Weihnachtsmarkt

Als Schirmherrin des Liederbacher Weihnachtsmarktes
darf ich Sie,
liebe Liederbacher Mitbürgerinnen und Mitbürger,

**am 4. Dezember 2016, dem 2. Adventssonntag,
von 12:00 bis 20:00 Uhr
in die Feldstraße einladen.**

Programm:	12:00 Uhr	Eröffnung
	12:15 Uhr	Gesangverein Union 1864 Niederhofheim e. V. und Gesangverein Liederkranz e. V.
	15:00 Uhr	Blasorchester Höchst
	16:00 Uhr	Weihnachtslieder mit den Kindergärten Ritterwiesen und Bahnstraße, musikal. Begleitung Sabine Müller
	16:30 Uhr	Der Nikolaus kommt
	20:00 Uhr	Ende und anschl. Abbau

Am Samstag, 3. Dezember 2016 ab 13:00 Uhr bauen die Vereine auf.

Ich bitte die Anwohner um Verständnis
für die Einschränkungen in der gesamten Zeit.



*Auf Ihren Besuch freuen sich die teilnehmenden Liederbacher Vereine
und Ihre Eva Söllner – Bürgermeisterin*